

Häufig gestellte Fragen zu den Anforderungen bei der Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrages gemäß § 6c Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021

Stand: 01.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6c Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 darf das anbieterübergreifende Einzahlungslimit grundsätzlich 1.000 Euro im Monat nicht übersteigen. Nach Satz 3 der Vorschrift kann in der Erlaubnis zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 festgelegt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen der Erlaubnisinhaber im Einzelfall mit anbieterübergreifender Wirkung einen abweichenden Betrag festsetzen kann. Der Verwaltungsrat der GGL hat mit einer Entscheidungsrichtlinie geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Abweichung vom gesetzlichen Grundsatz möglich ist („ob“). Die konkrete Ausgestaltung („wie“) hat die GGL auf entsprechenden Antrag durch Bescheid geregelt.

Unter anderem zu diesem Bescheid tauchen gewisse Fragestellungen seitens der Erlaubnisinhaber immer wieder auf. Auf diese häufigen Fragen erhalten Sie im folgenden Überblick Antworten.

Inhalt

Häufig gestellte Fragen	3
1. Wo finde ich die Entscheidungsrichtlinie?	3
2. In welchen Fällen besteht außerhalb der Berichtspflichten eine Meldepflicht bei der GGL?	2
3. Liegt bei Spielern mit erhöhtem anbieterübergreifenden Einzahlungslimit, bei denen 3 oder mehr der im Bescheid genannten Markers of Harm angeschlagen haben, automatisch Spielsuchtgefährdung vor, so dass wegen § 8a GlüStV 2021 umgehend eine Fremdsperre beantragt werden müsste?	3
4. Gelten die im Bescheid aufgeführten Marker auch für Spieler ohne erhöhtes anbieterübergreifendes Einzahlungslimit?	3
5. Auf welcher inhaltlichen Basis beruhen die im Bescheid genannten Marker?	3
6. Was ist als Veranstalter zu tun, wenn dieser feststellt, dass bei einem Spieler durch einen anderen Veranstalter ein erhöhtes anbieterübergreifendes Einzahlungslimit gewährt worden ist?	3
7. Wann entfallen die in vorstehender Nr. 9 auferlegten Monitoringpflichten?	4
1. Beispiel:	4
2. Beispiel:	4
8. Wie verwendet die Behörde im Zusammenhang mit Online-Poker den Begriff der „Sitzung“?	4

Häufig gestellte Fragen

1. Wo finde ich die Entscheidungsrichtlinie?

Die Entscheidungsrichtlinie zur Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrages gemäß § 6c Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021 können Sie auf der Homepage der GGL einsehen und downloaden unter <https://www.gluecksspiel-behoerde.de/de/fuer-gluecksspielanbieter/online-poker-und-virtuelle-automatenspiele>

2. In welchen Fällen besteht außerhalb der Berichtspflichten eine Meldepflicht bei der GGL?

Gemäß der Nebenbestimmung Nr. 8c ist beim nachträglichen Wegfall der Voraussetzungen zur Setzung eines anbieterübergreifenden Einzahlungslimits über 1.000 Euro oder im Falle einer Spielsuchtgefährdung nach den in der Nebenbestimmung festgelegten Voraussetzungen unverzüglich per E-Mail an LUGAS@gluecksspiel-behoerde.de der zuständigen Erlaubnisbehörde das dem Erlaubnisinhaber zuletzt bekannte, durch den Spieler gesetzte anbieterübergreifende Limit nebst Datum der Setzung sowie die anbieterbezogene Kennung des Spielers mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Erlaubnisbehörde abzustimmen. Die zuständige Erlaubnisbehörde teilt mit, ob das Limit unverzüglich auf 1.000 Euro oder auf ein zuvor gewähltes niedrigeres Limit zu setzen ist.

Davon zu differenzieren ist die Meldepflicht nach 8 b) dd). Diese erfordert eine Meldung der Spieler, welche die Grundvoraussetzungen nach 8. d) erfüllen und ein Limit der Erhöhungsstufe 2 haben. Für diese Spieler muss unverzüglich unter Angabe der Hinweise und der bereits vorgenommenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen eine Meldung an die zuständige Behörde erfolgen, wenn 3 oder mehr der im Bescheid aufgeführten Parameter in einem Zeitraum von 90 Tagen erfüllt sind. Hier erfolgt die Meldung unabhängig vom Ergebnis der trotzdem immer noch erforderlichen Prüfung des Anbieters im Einzelfall.

3. Liegt bei Spielern mit erhöhtem anbieterübergreifenden Einzahlungslimit, bei denen 3 oder mehr der im Bescheid genannten Markers of Harm angeschlagen haben, automatisch Spielsuchtgefährdung vor, so dass wegen § 8a GlüStV 2021 umgehend eine Fremdsperre beantragt werden müsste?

Nein, ein solcher Automatismus ist der Nebenbestimmung nicht zu entnehmen. Der Passus „Wenn 3 oder mehr der oben aufgeführten Parameter in einem Zeitraum von 90 Tagen erfüllt sind, **ist** von einer Spielsuchtgefährdung **auszugehen**.“ besagt, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen eine Verdichtung von Umständen erfolgt ist, weshalb grundsätzlich von einer Spielsuchtgefährdung auszugehen ist, aber nur eine zwingend durch den Anbieter durchzuführende individuelle Untersuchung des Einzelfalls diesen Verdacht bestätigen oder abwenden kann. Lediglich wenn nach dieser Prüfung festgestellt ist, dass die ausgelösten Marker auch begründet sind und somit der Spieler auch materiell spielsuchtgefährdet ist,

muss eine Meldung nach Nebenbestimmung Nr. 8.c. erfolgen und im Übrigen auch eine Fremdsperre nach § 8a Abs. 1 GlüStV 2021 veranlasst werden.

4. Gelten die im Bescheid aufgeführten Marker auch für Spieler ohne erhöhtes anbieterübergreifendes Einzahlungslimit?

Nein. Die Regelungen im Bescheid zu den Anforderungen bei der Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrages gemäß § 6c Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021 beziehen sich ausschließlich auf die im Bescheid genannten Fälle.

5. Auf welcher inhaltlichen Basis beruhen die im Bescheid genannten Marker?

Zur Sicherstellung des Spielerschutzes hat die Erlaubnisinhaberin für Spieler mit erhöhtem Einzahlungslimit ein Monitoring nach den im Bescheid genannten Kriterien durchzuführen. Diese Kriterien sind aufgrund der erhöhten Suchtgefahr gerechtfertigt.

Die aufgeführten Markers of Harm sind im Bescheid begründet und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Stand wider. Diverse Marker korrespondieren bzw. entsprechen auch den diagnostischen Kriterien der Glücksspielsucht, die im DSM-5 aufgeführt sind. Sämtliche Marker im Bescheid sind auch in den Arbeitspapieren der CEN-Gruppe zu finden, einer Expertengruppe, die aktuell an einer europaweit gültigen Normierung zur Identifizierung von „Markers of Harm“ für den Bereich Online-Glücksspiel arbeitet.

6. Was ist als Veranstalter zu tun, wenn dieser feststellt, dass bei einem Spieler durch einen anderen Veranstalter ein erhöhtes anbieterübergreifendes Einzahlungslimit gewährt worden ist?

Dieser Fall ist in der Nebenbestimmung Nr. 8e geregelt und greift die Besonderheiten eines anbieterübergreifenden Limit-Systems auf. Die Erlaubnisinhaberin darf Spielern, die bei ihr kein erhöhtes anbieterübergreifendes Einzahlungslimit gesetzt haben, Einzahlungen, die bei ihr in einem Monat die Summe von 1.000 Euro übersteigen, nur in entsprechender Anwendung der Voraussetzungen aus dem Bescheid erlauben. Sobald Einzahlungen bei ihr in einem Monat die Summe von 1.000 Euro pro Monat übersteigen würden, müssen die Voraussetzungen der Erhöhungsstufe 1 erfüllt werden.

Gleiches gilt für die Erhöhungsstufe 2, wenn Einzahlungen bei ihr in einem Monat die Summe von 10.000 Euro übersteigen würden.

7. Wann entfallen die in vorstehender Nr. 6 auferlegten Monitoringpflichten?

Die auferlegten Monitoringpflichten nach Nr. 6 entfallen erst, wenn der Veranstalterin auf gleichem Wege eine entsprechende Verringerung des anbieterübergreifenden Einzahlungslimits bekannt wird.

1. Beispiel:

Ein Spieler setzt beim jeweiligen Veranstalter sein anbieterübergreifendes Einzahlungslimit auf maximal 1.000 Euro.

2. Beispiel:

Der Veranstalter setzt dem Spieler ein anbieterbezogenes Einzahlungslimit von 1.000 Euro pro Monat.

8. Wie verwendet die Behörde im Zusammenhang mit Online-Poker den Begriff der „Sitzung“?

Eine Sitzung im Poker beginnt mit dem Einsatz von Echtgeld im Cash-Game und von Turnierchips in Turnieren. Dies umfasst auch die Einbringung der Blinds/Ante. Eine Sitzung besteht, solange aktiv gespielt wird. Aktiv gespielt wird, wenn der Spieler für die Dauer von mind. 15 Minuten am Pokerspiel teilnimmt. Kommt es zwischen zwei Einsätzen (als Einsatz zählen auch Blinds/Ante) zu einer Pause von mehr als 15 Minuten, beginnt mit dem zuletzt getätigten Einsatz eine neue Sitzung.

Abteilungsleiter 2

Gemeinsame Glücksspielbehörde
der Länder